

# SCHULORDNUNG

Leben und Arbeiten in einer Gemeinschaft kann nur dann gelingen, wenn alle bereit sind, gewisse Regeln zu beachten. Regeln bedeuten auch immer individuelle Interessen zurückzustellen. Daher ist jeder aufgefordert, im alltäglichen Umgang miteinander Rücksicht walten zu lassen und sich so zu verhalten, dass ein ungestörtes Arbeiten in der Schule möglich ist und dass darüber hinaus niemand gefährdet oder in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt wird.

## I. Allgemeine Bestimmungen für den Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

1. Das Schulgelände und -gebäude ist während der Schulzeiten von 7:45 Uhr bis 18:00 Uhr (freitags bis 15:30 Uhr) geöffnet.
2. Innerhalb des Schulgebäudes ist das Lärmen, Umhertoben, Rennen, Ballspielen sowie die Benutzung von Boards oder Ähnlichem wegen der Störung des Unterrichts in benachbarten Räumen sowie der hohen Unfall- und Verletzungsgefahr sowohl während der Unterrichtszeiten als auch in den Pausenzeiten untersagt.
3. Nur im Pausenpark ist das Ballspielen mit schuleigenen Bällen erlaubt. Zur Nutzung des Soccercourts ergeht eine besondere Regelung. Das Werfen mit Schneebällen und sonstigen Gegenständen ist wegen der damit verbundenen Gefahren verboten.
4. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Sachbeschädigung sowie die Entwendung von Schuleigentum haftet alleine der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigte. Dies gilt auch für privates Eigentum.
5. Die Stahltreppen auf dem oberen Schulhof sind Fluchtwege für das 1. und 2. Obergeschoss (OG). Sie dürfen, außer im Alarmfall auf Anweisung von Lehrkräften, nicht genutzt werden, auch nicht zu Unterrichtszwecken.
6. Im Alarmfall sind die Notausgänge gemäß der Flucht- und Rettungspläne zu benutzen. Diese hängen in den Fach- und Klassenräumen aus. Sammelplatz ist „Am Tafelacker“ hinter der Mensa.
7. Die gärtnerischen Anlagen sind zu schützen und sauber zu halten.
8. Abfälle sind in den entsprechend gekennzeichneten Müllbehältern und Abfalleimern getrennt zu entsorgen.
9. Kaugummikauen ist im Schulgebäude und auf dem ganzen Schulgelände verboten.
10. Auf dem Schulhof ist die Benutzung von Fahrzeugen jeder Art verboten. Die Schulleitung kann hierzu Ausnahmeregelungen treffen. Fahrräder und Roller müssen im dafür vorgesehenen Bereich abgestellt werden.
11. Das Benutzen von Mobiltelefonen und Smartwatches ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Mobiltelefone dürfen ausgeschaltet von Schülerinnen und Schülern mitgeführt werden. In Notfällen steht das Telefon im Schulsekretariat zur Verfügung. Verletzt ein Schüler diese Regel, wird das Handy eingezogen und kann erst nach Schulschluss wieder von einem Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin im Sekretariat abgeholt werden.
12. Weitere elektronische Geräte dürfen auf das Schulgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen können zu Unterrichtszwecken von Fachlehrern genehmigt werden.
13. Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen sowie das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
14. Die Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis der Schulleitung verlassen.
15. Unfälle in der Schule, beim Sportunterricht oder auf dem Schulweg, die einen Arztbesuch erforderlich machen, sind umgehend im Sekretariat zu melden. Unterbleibt die Meldung, könnte dies u. U. den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben.
16. Tische und Stühle dürfen grundsätzlich nicht aus den Räumen entfernt werden.
17. Alle Fachräume und alle Räume mit Sammlungen dürfen von Schülerinnen und Schülern nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.
18. Regeln zur Nutzung des Schulnetzes stehen in der gesonderten IT-Benutzerordnung.
19. Alle Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
20. Gastbesuche von Schülerinnen und Schülern anderer Schulen sind bei der Schulleitung anzumelden unter Angabe der geplanten Besuchstage und -zeiten sowie der Adressangaben (Name, Anschrift, Telefonnummer der Erziehungsberechtigten). Die Klassenlehrer geben diese Informationen an das Schulsekretariat weiter.
21. Aushänge und Flyer müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

## II. Bestimmungen für den Ablauf des Unterrichts

### 1. Anwesenheit / Teilnahme

Jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen ver-



# SCHULORDNUNG

pflichtet. Versäumnisse von minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen von einem Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden. Im Krankheitsfalle muss ein Erziehungsberechtigter das Schulsekretariat telefonisch, per Online-Formular oder Mail informieren. Die schriftliche Entschuldigung im Schuljahresplaner muss spätestens am dritten Schultag nach Ende der Erkrankung dem Klassenlehrer vorliegen. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet er sich über einen Entlass-Schein im Sekretariat ab, so dass die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können.

Für die versäumten Stunden ist in jedem Falle eine schriftliche Entschuldigung (s.o.) vorzulegen. Eine längerfristige Erkrankung des Schülers ist der Schule innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.

Im Falle eines Fehlens bei schriftlichen Arbeiten kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Ein Nachschreibetermin wird ggf. vom Fachlehrer mit dem betreffenden Schüler abgestimmt.

Schüler mit meldepflichtigen Krankheiten dürfen den Unterricht sowie Schulveranstaltungen nicht besuchen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Krankheit in der Familie vorliegt. Die Schule ist in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.

Planbare Arztbesuche, Heilbehandlungen (insbesondere Kieferorthopädietermine) und sonstige außerschulischen Verpflichtungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Kann ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so ist in jedem Fall frühzeitig eine Beurlaubung zu beantragen. Zuständig ist

- für eine Unterrichtsstunde der betreffende Fachlehrer
- für einen Unterrichtstag der Klassenlehrer
- für mehr als einen Unterrichtstag die Schulleitung.

Beurlaubungen direkt vor oder nach Ferien sind grundsätzlich nicht möglich.

Fehlt ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen (z.B. wegen Teilnahme an einer Sportveranstaltung etc.) und versäumt es, sich beurlauben zu lassen, so gilt dies als unentschuldigtes Fehlen.

Der Sportunterricht ist in allen Jahrgangsstufen obligatorisch. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung eines Schülers bis zu vier Wochen kann der Sportlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Antrag eines Erziehungsberechtigten bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigen. Eine Freistellung über vier Wochen hinaus kann nur von der Schulleitung aufgrund eines ärztlichen Attestes gewährt werden. Schüler der Sekundarstufe I müssen in jedem Fall im Sportunterricht anwesend sein. Der Sportlehrer kann im Einvernehmen mit der Schulleitung von dieser Anwesenheitspflicht befreien.

## 2. Verhalten während der Unterrichtszeit

Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht anwesend, informiert der Klassensprecher bzw. seine Vertretung das Schulsekretariat.

Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellten Bücher und Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln; Name und Klasse sind einzutragen. Bei Verlust oder Beschädigung ist vollwertiger Ersatz zu leisten.

Essen, Trinken und der Toilettengang sind grundsätzlich nur während der Pausen gestattet. Trinken während des Unterrichts kann vom Fachlehrer erlaubt werden.

Während des Unterrichts werden grundsätzlich keine Mützen bzw. Kappen oder Sonnenbrillen getragen.

Nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum sind Stühle aufzustuhlen, alle Fenster zu schließen, das Licht, Computer und Beamer auszuschalten. Der Raum wird besenrein verlassen. Hierfür ist der Klassenordnungsdienst verantwortlich. Der Fachlehrer schließt anschließend den Raum ab.

## III. Bestimmungen für die Pausen

1. Findet während der Zehnminuten-Pausen kein Raumwechsel statt, so bleiben die Klassen in der Regel in den jeweiligen Räumen und bereiten ihren Arbeitsplatz für die nächste Stunde vor.

2. In der Frühstücks- und der Mittagspause begeben sich die Schüler in den Pausenpark. Bei Schlechtwetter-Pausen, in denen der Pausenpark nicht genutzt werden kann, gilt eine Sonderregelung.

3. Bei Nutzung von Sportstätten außerhalb des Schulgeländes des PGW gelten gesonderte Regelung für Hin- und Rückweg. Auf Hin- und Rückweg zur TSG-Halle müssen die Schüler/Schülerinnen auf direktem Weg die Sportstätte oder Schule erreichen. Umwege sind nicht erlaubt. Bei Nutzung des Hector-Sportzentrums, des Sepp-Herberger-Stadions oder des Waldschwimmbades wird der Transport über Kleinbusse geregelt. Auf Fahrten hin und zurück ist den Anweisungen der Fahrer Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung werden im Interesse der Schulgemeinschaft Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

Weinheim, September 2020

Die Schulleitung



PRIVATGYMNASIUM  
WEINHEIM